Vereinsstatuten

Verein Basel Spartans

reading copy

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Basel Spartans besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel, Basel-Stadt.

2. Zweck

Der Verein bezweckt das Anbieten von Sportlichen Aktivitäten. Dies umfasst, beschränkt sich aber nicht auf die Teilnahme an Sportereignissen des SAFV, die Ausführung von Sportereignissen unter der Leitung und den Statuten des SAFV, des Anbietens von Trainingsmöglichkeiten für Aktivmitglieder des Vereines und möglich künftige.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Andere Mittel werden nicht ausgeschlossen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch den Vorstand festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen grundsätzlich einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ausgenommen davon sind Gönner und Sponsoren. Ehrenmitglied sind von der Beitragspflicht vollständig befreit. Amtierende Vorstandsmitglieder können von der Beitragspflicht teilweise oder vollständig befreit werden.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse an einer der angebotenen Sportarten hat. Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person kann werden, wenn diese durch eine Mehrheit des Vorstandes als solches akzeptiert wird. Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zur richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Grundlegend bestehen zwei Arten von Passivmitgliedern. Diese werden im Dokument Anhang 1 weiter behandelt.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Ein Austritt muss zwingend schriftlich erfolgen. Austritte gelten als provisorisch, solange diese nicht durch die Generalversammlung bestätigt wurden. Das Austrittschreiben muss bis mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung eingereicht worden sein. Austrittsschreiben, welche zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht wurden, werden erst im Folgejahr bearbeitet.
Ein Mitglied kann jederzeit aus einem der folgenden Gründe oder ohne Grund durch Wahl des Vorstandes mit einstimmigem Ergebnis aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Begründete Ausschlüsse können vom betroffenen Mitglied auf schriftlichen Antrag an die Generalversammlung weitergezogen werden. Die Generalversammlung entscheidet durch Mehrheitswahl über diese Anträge.

<u>Gründe für Vereinsausschlüsse</u>

- Jegliche Handlungen, welche dem Ansehen des Vereines schaden
- Jegliche Aussagen, welche dem Ansehen des Vereines schaden
- Jegliche Handlungen, welche den Verein im erreichen seines Zieles stören
- Jegliche Aussagen, welche den Verein im erreichen seines Zieles stören

7. Misstrauensvotum gegen Vorstandsmitglieder

Jedes Aktivmitglied hat das Recht gegen Vorstandsmitglieder ein Misstrauensvotum zu stellen. Dieses hat in schriftlicher Form an den Präsidenten abgegeben zu werden. Sollte das Misstrauensvotum den Präsidenten betreffen kann dieses bei einem beliebigen anderen Vorstandsmitglied vorgebracht werden. Dieses Misstrauensvotum hat nach nachfolgendem Schema bearbeitet zu werden:

a) Ernennung eines Case-Supervisors
   - Case-Supervisor darf kein Vorstandsmitglied sein
   - Sofern möglich darf Case-Supervisor nicht betroffen sein
   - Case-Supervisor muss mindestens an einer GV teilgenommen haben
b) Bestätigung über den Erhalt des Misstrauensvotums und Informierung über Case-Supervisor
   - Case-Supervisor und Mitglied werden gleichzeitig informiert
   - Case-Supervisor muss über jeden Schriftverkehr informiert sein
c) Case-Supervisor begutachtet den Fall und lässt sich das Misstrauensvotum als Traktandum der nächsten GV bestätigen

Sollte ein Vorstandsmitglied mit einem Misstrauensvotum belegt worden sein darf es keine Entscheidung im Namen oder auf Kosten des Vereines mehr treffen solange diese nicht von mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied bestätigt werden.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisoren

9. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens 2 Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder bis spätestens 3 Wochen zum Voraus schriftlich formlos eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

a) Wahl von neuen Vorstandsmitgliedern
b) Festsetzung der Statuten
c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
d) Abnahme des Jahresbudgets
e) Abnahme des Mitgliederbeitrages
f) Behandlung der Ausschlussrekurse
g) Abstimmung über Misstrauensvoten zu Vorstandsmitgliedern

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder können zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 8 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Ämter welche dem Vorstand obliegen werden im Dokument Anhang 1 weiter geregelt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen aller Formen einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen und beauftragen.
Er handelt im Kollegialitätsprinzip. Jedes Vorstandsmitglied kann Investitionen bis 500.- CHF eigenständig tätigen. Investitionen bis 2500.- CHF oder 10% des Vereinsvermögens, welches auch immer später eintrifft, kann der Vorstand nach einfachem Mehr tätigen.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg formlos gültig.
Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

11. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisoren erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht. Wiederwahl der Revisoren ist möglich.

12. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die GV mit einer 2/3-Mehrheit dem Änderungsvorschlag zustimmen.

15. Änderung von Reglementen und Anhängen

Die Änderung von Reglementen und Anhängen obliegt allein dem Vorstand. Abstimmungen werden durch einfaches Mehr entschieden.

16. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur einstimmig beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

17. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 08.10.2019 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort Basel, 8.10.19

Der Präsident: Der Protokollführer:

reading copy

Cédric Arnold *Ivan Hugentobler*